

Voltabox AG

Der Vorstand der Voltabox AG erwartet im Geschäftsjahr 2020 auf Einzelabschlusssebene einen deutlich verminderten Jahresumsatz und ein negatives Jahresergebnis.

Der erwartete Jahresfehlbetrag soll durch den Gewinnvortrag und die Kapitalrücklage finanziert werden. Die Liquidität soll durch positive Effekte des Working Capitals in Form von Abbau der Forderungen und der Nutzung von Vorräten gesichert werden.

Vor dem Hintergrund der weiterhin eingeschränkten Visibilität in den von Voltabox besetzten industriellen Teilmärkten infolge der COVID-19-Pandemie sowie deren Auswirkungen ist die Abgabe einer exakten Prognose zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichts nicht hinreichend verlässlich.

Entwicklung der wesentlichen Leistungsindikatoren:

In TEUR bzw. lt. Angabe	2018	2019	Veränd. in %	2020
Finanzielle Leistungsindikatoren				
Umsatz	52.136	63.335	21,5	15–35 Mio. Euro
EBIT-Marge	6,5 %	-173,3 %	n. a.	n. a.
EBITDA-Marge	9,6 %	-161,0 %	n. a.	höchstens -6 %

Gesamtaussage zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns

Der Vorstand der Voltabox AG geht abseits der finanziellen Leistungsindikatoren wie Umsatz und EBITDA, die in erheblichem Maße infolge der drastischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von den ursprünglichen Planungen für das Geschäftsjahr 2020 abweichen, von einer positiven strategischen Weiterentwicklung des Voltabox-Konzerns aus. Grundlage dafür sind das gemäß den Marktanforderungen optimierte Produktportfolio, die eingeleiteten Maßnahmen zur Straffung der Kostenstruktur sowie ein erfolversprechender Verlauf bei der Neuausrichtung der Vertriebsaktivitäten. Voltabox wird bei der weiteren Markterschließung und -durchdringung bestehender Marktsegmente mithilfe des bestehenden modularen Baukasten-Prinzips auf den bewährten Batteriesystemen aufsetzen bzw. neue leistungsfähige Systeme entwickeln, um die gute strategische Ausgangsposition im schnell wachsenden Markt für Li-Ionen-Batteriesysteme weiter auszubauen. Die Wertschöpfungstiefe wird bei allen Voltabox-Produkten insbesondere durch einen hohen Automatisierungsgrad in der Fertigung weiter optimiert, um die operative Ertragskraft des Voltabox-Konzerns nachhaltig zu steigern. Die Sicherung und der Ausbau einer nachhaltigen Profitabilität stehen

im Mittelpunkt dieser Geschäftsausrichtung. Darüber hinaus wird die weitere organische und anorganische Erschließung zusätzlicher Handlungsfelder bezüglich Portfolio-Erweiterung angestrebt, nahe am Kerngeschäft und unter engen Rentabilitäts- und Investitionsvorgaben.

Die potenziellen Auswirkungen aufgrund des seitens der Muttergesellschaft angestrebten Verkaufsprozesses hat der Vorstand nicht in die Planung einfließen lassen.

Übernahmerechtliche Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der Voltabox AG beträgt 15.825.000,00 Euro und ist eingeteilt in 15.825.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils 1,00 Euro. Sämtliche Aktien sind gewinnanteilsberechtig. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Aktienstimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

10 % der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Zum 31. Dezember 2019 hielt die paragon GmbH & Co. KGaA, Delbrück, 9.500.000 Aktien der Gesellschaft. Das entspricht rund 60 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es existieren keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind

Soweit Arbeitnehmer als Aktionäre am Kapital beteiligt sind, können sie daraus keine besonderen Rechte herleiten.

Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Änderung der Satzung

Bezüglich der Regelungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands wird auf die gesetzlichen Vorschriften der §§ 84 und 85 AktG verwiesen.

Bezüglich der Regelungen zur Änderung der Satzung wird auf die gesetzlichen Vorschriften der §§ 133 und 179 AktG verwiesen.

Befugnisse des Vorstands zur Aktienaussgabe

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. September 2017 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. September 2022 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 6.675.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 6.675.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen gemäß § 186 Absatz 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in den in Punkt 4.5 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom Oktober 2017 genannten Fällen auszuschließen.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 22. September 2017 ist das Grundkapital um bis zu 5.000.000,00 Euro eingeteilt in bis zu 5.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 22. September 2017 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt für alle Geschäftsjahre, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Kontrollwechsel und Entschädigungsvereinbarungen

Besondere Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control) oder besondere Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.